

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Verrätherey/ genugsame Anzeigung

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von heimlichem Brand / gnugsame Anzeigung.

Item / So einer eines heimlichen Brands verdacht oder verklagt wärdet / wo dann derselbig sonst ein argwöhniger Gesell ist / vnd man sich erkundigen mag / daß er kürzlich vor dem Brand / heiliger oder verborglicher weiß / mit vngewöhnlichen verdächtlichen gefehrlichen Feuerwercken / Damit man heimlich zubrennen pflegt / vmbgangen ist / Das gibt ein redliche Anzeigung der Missethat / er lönt dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen / daß er mit Pulver oder Schwefel vmbgangen were / vnd das zu vnsträfflichen Sachen hette brauchen wollen.

L.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetz seyn am 35. Artikel ansehent.

Von Verrähterey / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht heiliger / vngewöhnlicher vnd gefehrlicher weiß / bey den Thättern gesehen worden / vnd sich stellet / als sey er vor den Feinden vn sicher / vnd ist ein Person / darzu man sich solches versehen mag / ist ein Anzeigung zu peinlicher Frage.

L I.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetz seyn am 35. Artikel ansehent.

Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

Item / So der Diebstal bey dem Verdachten gefunden oder erfaßten wärdet / daß er den gar / oder zum theil gehabt / verkaufft / vergebent / oder antworten habe / So hat derselbig ein redliche Anzeigung der Missethat wider sich / dieweil er nicht außsüret / daß er solche Güter vngesehrlicher vnsträfflicher weiß / mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

L II.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetz seyn am 35. Artikel ansehent.

Item / So der Diebstal mit sondern Sperr oder Brechzeugen geschehen were / so dann der Verdacht am selben Ende gewest / vnd mit solchen

L III.

D ij

solchen